

# Allgemeine Geschäftsbedingungen: Hausnotruf

### 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Leistungen des Hausnotrufes, die von dem Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kleve-Geldern e. V. Lindenallee 73, 47533 Kleve (nachfolgend als "Anbieter" oder "Wir" bezeichnet) angeboten werden.

Der Hausnotruf richtet sich ausschließlich an Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ("BGB"). Der Ort unserer Leistungserbringung, regelmäßig der Wohnort des Teilnehmers, muss im Kreis Kleve liegen. Die einzelnen Leistungsmerkmale variieren je nach Auswahl des Teilnehmers.

Die einzelvertragliche Vereinbarung mit dem Teilnehmer und diese AGB regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und uns abschließend.

# 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt spätestens mit der Bereitstellung und Installation der Ausstattung für unsere Hausnotrufleistungen bei dem Teilnehmer zustande.

Im Rahmen der Installation stellen wir eine Gebrauchseinweisung des Teilnehmers und weiterer Personen nach Wahl des Teilnehmers sicher.

Das Vertragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen dem Teilnehmer und uns. Eine Übertragung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.

Unsere Leistungen sind als Pflegehilfsmittel anerkannt. Wir beraten insoweit gerne zur Kostenübernahme durch die Pflegekasse. Eine Antragstellung, bei welcher wir unterstützen, erfolgt durch den Teilnehmer. Der Vertrag mit uns kommt unabhängig einer etwaigen Kostenübernahme zustande.

### 3 Notfallplar

Der Notfallplan ist eine durch den Teilnehmer festzulegende Alarmierungsreihenfolge im Falle eines von ihm ausgelösten Notrufs. Der Teilnehmer versichert, dass die von ihm benannten Kontaktpersonen informiert und mit ihrer Aufgabe sowie der Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten durch uns einverstanden sind.

Unsere Leistungen werden in der Weise vorgenommen, wie es vom Teilnehmer entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles auf der Grundlage des Notfallplans in Auftrag gegeben wird. Dies bedeutet für den Fall, dass der Teilnehmer einen Notruf auslöst, wird durch uns eine Hilfeleistung vermittelt, die sich an dem mit dem Teilnehmer vereinbarten Notfallplan und den Erfordernissen des Einzelfalls orientiert.

Der Teilnehmer stellt uns bei der Inanspruchnahme der Kontaktpersonen wegen behaupteter unrechtmäßiger Datenverarbeitung durch uns von sämtlichen Kosten, einschließlich der Kosten unserer Rechtsverteidigung, frei.

# 4 Basisleistungen

Wir stellen die Entgegennahme von Notrufen des Teilnehmers und die Vermittlung der Hilfeleistung gemäß dem Notfallplan sicher.

Liegt kein offensichtlicher medizinischer Notfall vor, so werden die Kontaktpersonen gemäß dem Notfallplan alarmiert. Dies geschieht im Regelfall per Anruf bei den Kontaktpersonen. Wir werden uns sachgerecht bemühen, die Kontaktpersonen zu erreichen. Ein tatsächliches Erreichen der Kontaktpersonen ist durch uns nicht geschuldet.

Ist für uns erkennbar, dass es sich um einen medizinischen Notfall handelt oder handeln könnte, und kann der Standort des Teilnehmers eindeutig bestimmt werden, so verständigen wir die Leitstelle des Kreis Kleve und alarmieren in Vertretung für den Teilnehmer ein Rettungsmittel. Sollte sich später herausstellen, dass es sich um keinen medizinischen Notfall gehandelt hat, so trägt die Kosten des Rettungseinsatzes, sofern diese in Rechnung gestellt werden, der Teilnehmer.

### 5 Zusatzleistungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind optional. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies zwischen uns und dem Teilnehmer im Rahmen der einzelvertraglichen Vereinbarung entsprechend festgelegt worden sind.

OPTIONAL: Ist der Helfereinsatz mit uns vereinbart, kann der Teilnehmer eine Hilfeleistung durch unsere Helfer innen in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um keine medizinische Notfallsituation handelt, sondern um eine allgemeine, sich aus der Lebenssituation ergebende Situation der Hilflosigkeit oder einer Wohnungsnachschau. Ausgenommen von der Hilfeleistung sind darüber hinaus jegliche Situationen, die den Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes oder medizinische Leistungen beliebiger Art erfordern. Eine Zweckentfremdung unseres Helfereinsatzes für Tätigkeiten der Alltagshilfe ist ebenfalls nicht zulässig. Jeder Helfereinsatz wird gegenüber dem Teilnehmer separat abgerechnet. Der Helfereinsatz setzt den Zutritt zur Wohnung voraus. Der Teilnehmer kann den Schlüssel zum Zutritt zu seiner Wohnung entweder bei uns oder in einem eigenen Schlüsseltresor vor Ort hinterlegen. Hierdurch wird ein möglichst unmittelbarer Zugang unserer Helfer: innen im Notfall ermöglicht.

OPTIONAL: Ist die Lebenszeichenfunktion/Tagestastenfunktion mit uns vereinbart, hat der Teilnehmer mindestens einmal innerhalb von 24 Stunden Hausnotruf zu betätigen, sofern kein Zusatzgerät (z. B. Bewegungsmelder/Sensoren) diese Aufgabe ersetzt. Bleibt die Betätigung aus, wird durch uns die Verbindung zum Teilnehmer aktiv aufgenommen. Kann die Situation nicht geklärt werden, wird eine zeitnahe Wohnungsnachschau veranlasst. Eine weitergehende Verpflichtung unsererseits besteht nicht. Wir sind durch den Teilnehmer oder eine von ihm beauftragte Person umgehend zu informieren, wenn die Lebenszeichenfunktion ausgesetzt werden soll (etwa bei Abwesenheiten z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt). Auch die Aktivierung nach Rückkehr liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmers und muss uns zwingend angezeigt werden.

## 6 Fehlalarm

Ein Fehlalarm entsteht, wenn ohne Vorliegen eines Notfalls ein Notruf ausgelöst wird und wir darauf hin entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten. Ein Fehlalarm kann auch durch vom Teilnehmer zu vertretende Missverständnisse bei der Entgegennahme von Notrufen ausgelöst werden. Im Falle eines Fehlalarms trägt der Teilnehmer die daraus entstehen-



den Kosten. Es sei denn, dass wir den Fehlalarm zu vertreten haben.

### 7 Informations- und Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer versichert, dass sämtliche Angaben, die im Rahmen der Beratung, Bereitstellung und Installation durch diesen gemacht wurden, zutreffend sind. Das Gleiche gilt für die Angaben in der einzelvertraglichen Vereinbarung.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich zumindest in Textform, z.B. per E-Mail, mitzuteilen. Dazu gehören z.B. Änderungen von Telefonnummern/Kontaktdaten der genannten Kontaktpersonen, Änderungen bzgl. des Telekommunikationsanschlusses/des Providers oder weiterer Daten des Vertragsverhältnisses.

Der Teilnehmer verpflichtet sich weiter, wesentliche Änderungen seines Gesundheitszustandes (z.B. erlittene Herzinfarkte, Schlaganfälle, Einnahme blutgerinnungshemmender Medikamente usw.), die eine besondere Behandlung seines Notrufs nötig machen könnten, ebenfalls unverzüglich zumindest in Textform, z. B. per E-Mail, uns gegenüber mitzuteilen oder von Personen seines Vertrauens mitteilen zu lassen.

#### 8 Technische Voraussetzungen

Unsere Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn der Notruf bei uns eingeht. Zwingende Voraussetzung für die Leistungserbringung ist daher ein Zugang des Teilnehmenden zum Daten-, Fest- oder zum Mobilfunknetz. Die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit des jeweiligen Netzes sowie etwaiger eigener Hardware, z. B. Router, sind deshalb Voraussetzung für unsere Leistungserbringung.

Wegen dieser Abhängigkeit können wir trotz aller unserer Bemühungen keine Garantie für das Funktionieren und die Verfügbarkeit des Fernsprech-, Daten-, Fest- oder Mobilfunknetzes sowie kundeneigener Hardware, z. B. Telefon-/DSL-Router, versprechen.

Der Teilnehmer ist zur Sicherstellung eines störungsfreien Ablaufs verpflichtet, ihm bekannte Störungen und/oder Schäden an der Ausstattung sowie Änderungen oder Schäden an seiner Infrastruktur, z. B. Wechsel des Anbieters für das Festnetz, uns gegenüber unverzüglich, notfalls telefonisch, anzuzeigen.

Wir werden die Einsatzmöglichkeit eines sog. GSM-Moduls bzw. eines GSM-fähigen Hausnotrufgerätes ("GSM-Gerät") prüfen. Ein GSM-Gerät nutzt das Mobilfunknetz. Für den Zugang zum Mobilfunknetz wird ein monatlicher Zuschlag durch den Teilnehmer zur Zahlung an uns fällig. Ein eigener Mobilfunkvertrag muss durch den Teilnehmenden in diesem Fall jedoch nicht abgeschlossen werden.

Kommt ein GSM-Gerät bei dem Teilnehmer nicht zum Einsatz, muss der Teilnehmer für den Hausnotruf einen geeigneten Zugang auf eigene Kosten vorhalten, der die technischen Voraussetzungen stets gewährleistet.

Je nach Dienstleister des Teilnehmers ist der Anschluss möglicherweise für sog. Sonderrufnummern gesperrt. Dies führt dazu, dass der Betrieb von verschiedenen Diensten - auch unseres Hausnotrufes - ausgeschlossen bzw. eingeschränkt

sein kann. In diesem Fall muss der Teilnehmer für eine Entsperrung sorgen.

Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen jedweder Art sind niemals Gegenstand unserer Leistung.

### 9 Technische Ausstattung und Haftung des Teilnehmers

Wir stellen die in der einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem Teilnehmer vorgesehene technische Ausstattung leihweise zur Verfügung. Die technische Ausstattung darf an keinen Dritten verliehen oder verpfändet werden. Die Ausstattung hat der Teilnehmer vor Zugriffen Dritter, insbesondere vor Maßnahmen der Zwangsvollstreckung freizuhalten. Werden Ausstattungsgegenstände gepfändet oder anderweitig entwendet, hat der Teilnehmer uns hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Ausstattung ermöglicht unter Einhaltung der in diesen AGB beschriebenen technischen Voraussetzungen die Erbringung unserer Leistungen. Die Ausstattung entspricht den Qualitätsstandards und Anforderungen des Pflegehilfsmittelverzeichnisses nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Sollte ein Gerät ausnahmsweise nicht im Pflegehilfsmittelverzeichnis gelistet sein, wurde dies durch uns hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und des Nutzungszwecks umfassend geprüft.

Wir führen regelmäßig geeignete Kontrolle unsere Ausstattung durch. Hierdurch stellen wir sicher, dass unsere Ausstattung funktioniert. Um die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, verpflichtet sich der Teilnehmer, einen Testnotruf pro Monat durchzuführen. Ferner trägt der Teilnehmer dafür Sorge, dass das Gerät stets betriebsbereit ist und eine Verbindung zum Daten-, Fest- oder zum Mobilfunknetz besteht.

Die Installation, Instandsetzung, Wartung und der Ersatz der Ausstattung wird ausschließlich durch uns oder von uns beauftragten Dritte vorgenommen. Der Teilnehmer gestattet insoweit, nach entsprechender vorheriger Anmeldung durch uns, den Zutritt zu seiner Wohnung zwecks Wartung oder Instandsetzung. Die Instandsetzung oder der Ersatz erfolgt spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Meldungseingang bei uns. Wir sind berechtigt, ein funktionsgleiches Ersatzgerät unserer Wahl zur Verfügung zu stellen.

Der Teilnehmer haftet für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung unserer Ausstattung sowie bei Verlust. Verlust, Beschädigungen oder Funktionseinschränkungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen tragen wir die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz eines Gerätes.

Nach Vertragsende ist die technische Ausstattung spätestens nach fünf Werktagen gerechnet ab dem Beendigungsdatum in einwandfreiem Zustand auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers an uns zurückzugeben. Es sei denn, dass mit der Pflegekasse im Einzelfall die Abholung durch uns vereinbart ist.

# 10 Zutritt zur Wohnung, Schlüsselhinterlegung, Schlüsseltresor beim Teilnehmer

Die nachfolgenden Bedingungen sind optional. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies zwischen uns und dem Teilnehmer im Rahmen der einzelvertraglichen Vereinbarung entsprechend festgelegt worden sind.



Ist der Helfereinsatz vereinbart, hat der Teilnehmer unseren Helfer:innen den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten. Unsere Helfer:innen werden sich legitimieren.

Bei Hinterlegung eines Wohnungsschlüssels trägt der Teilnehmer die Kosten zur Fertigung der zur Hinterlegung bei uns bestimmten Schlüssel. Der Teilnehmer stellt sicher, dass die Schlüssel, die er uns übergibt, die entsprechenden Türen ordnungsgemäß öffnen. Bei eventuellen Schlosswechseln erhalten wir unverzüglich einen neuen Schlüssel. Wir stellen sicher, dass die uns überlassenen Schlüssel des Teilnehmers gegen unbefugten Zugriff gesichert aufbewahrt werden, solange sie sich vertragsgemäß in unserem Besitz befinden. Ist im Einzelfall eine lebensbedrohliche Situation zu vermuten und können wegen der Eilbedürftigkeit die Schlüssel nicht rechtzeitig zugeführt werden, so ist der Teilnehmer damit einverstanden, dass die Wohnungstür zwangsweise geöffnet wird. In diesem Fall übernimmt der Teilnehmer hierfür die Kosten. Eventuell daraus entstehende Kosten für Folgeschäden trägt der Teilnehmer ebenfalls selbst. Kann unsere Leistung wegen eines fehlenden bzw. verzögerten Zutritts zur Wohnung mangels Zugriffes zu einem Wohnungsschlüssel nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, so stellt uns der Teilnehmer von jeglicher Haftung frei. Es sei denn, dass wir das Fehlen oder die Verzögerung zu vertreten haben.

Kommt es zur Verwendung eines Schlüsseltresors beim Teilnehmer, hat der Teilnehmer einen Schlüsseltresor mit PIN-Code an einer geeigneten Stelle auf eigene Kosten zu installieren. Der Teilnehmer verpflichtet sich sodann, die genaue Lage sowie den PIN-Code uns mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der PIN oder des Standortes. Wir übernehmen keine Haftung, wenn unbefugte Dritte den Schlüssel aus dem Tresor entnehmen.

# 11 Leistungen durch andere Unternehmen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes

An unserer Leistungserbringung wirken weitere Unternehmen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes ("DRK") mit. Dies betrifft z. B. die Alarmbearbeitung in der Hausnotrufzentrale, die stunden- und tageweise durch ein anderes DRK-Unternehmen in unserem Auftrag erfolgt. Wir informieren den Teilnehmer auf Anfrage gerne, welche Leistungen konkret durch uns und welche durch andere DRK-Unternehmen erbracht werden. Unternehmen außerhalb des DRK beauftragen wir für unsere Leistungen nicht.

### 12 Entgelt & Entgeltanpassungen

Das Entgelt bestimmt sich nach dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem Teilnehmer gültigen Preises.

Unsere Entgelte in EURO sind Nettopreise. Unsere Leistungen im Hausnotruf sind umsatzsteuerfrei. Sollte sich die Rechtslage ändern, werden wir die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich berechnen.

Wir behalten uns vor, das Entgelt für unsere Leistung angemessen anzupassen, wenn sich unsere Kosten hierfür wesentlich verändert haben. Dies ist insbesondere, aber nicht ausschließlich der Fall, bei Kosten, deren Höhe wir selbst nicht beeinflussen können. Wir ändern das Entgelt nur in dem Umfang, wie sich die Erhöhung unserer Kosten pro Teilnehmer auf das Entgelt auswirkt. Wir werden Entgeltanpassungen rechtzeitig ankündigen. Der Teilnehmer hat das Recht, den Vertrag ordentlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgelterhöhung zu kündigen.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen gerechnet ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung an uns fällig. Lastschriften ziehen wir jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat ein.

### 13 Kosten für Rettungsdienst und sonstige Dritte

Kosten für den Rettungsdienst oder die durch uns im Einzelfall vermittelten Leistungen sonstiger Dritter, z. B. Feuerwehr, Polizei oder Schlüsseldienst, sind nicht Bestandteil unseres Entgeltes. Diese Kosten sind durch den Teilnehmer gesondert zu tragen.

Soweit sich nach unserem Tätigwerden herausstellen sollte, dass die Leistung des Dritten nicht notwendig war, trägt der Teilnehmer die entstandenen Kosten, wenn die Beauftragung durch uns unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB notwendig erschien.

#### 14 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs liegendes Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Hiervon erfasst sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Sperrungen der Rheinbrücken Emmerich/Kleve oder Rees, Sturm, Überschwemmungen, Feuer und nicht von uns verschuldete Betriebsstörungen, insbesondere Arbeitskampf oder Streik und andere Leistungsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben.

Wir werden den Teilnehmenden unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen, soweit uns dies möglich ist, zu beschränken.

### 15 Haftung & Haftungsbeschränkung

Für den Fall, dass wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf Grund gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen werden, haften wir ohne Beschränkungen. Wir haften auch unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, die dem Teilnehmer nach Sinn und Zweck der Leistung zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Hausnotrufes erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen durfte. Wenn wir wegen der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten in Anspruch genommen werden, haften wir jedoch nicht für mittelbare oder unvorhersehbare Schäden.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung in der Höhe auf das dreifache Entgelt (Quartalspreis unserer Leistung) beschränkt.

Für Beeinträchtigungen und Störungen unserer Leistung, deren Ursache im Strom-, Telefon-, Mobilfunk- und/oder Da-



tennetz sowie etwaiger dazugehörigen Leitungsanlagen liegen, haften wir nicht, es sei denn, dass wir diese Beeinträchtigungen bzw. Störungen verursacht haben.

Die Regelungen zur Haftung und Haftungsbeschränkung gelten für unsere gesetzlichen Vertreter, unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie für unsere Erfüllungsgehilfen.

### 16 Laufzeit & Kündigung

Sofern sich aus der einzelvertraglichen Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, wird der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und uns zunächst für die Dauer von drei Monaten geschlossen. Während dieser Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Nach dieser Laufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Teilnehmer kann den Vertrag mit uns dann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform.

Für den Fall des Ablebens des Teilnehmers besteht für die Erben unter Vorlage einer Kopie der Sterbeurkunde ein Sonderkündigungsrecht. Unabhängig einer Frist kann der Vertrag in diesem Fall zu dem Monatsende gekündigt werden, in dem der Teilnehmer verstorben ist. Etwaige im Voraus gezahlte Entgelte werden durch uns erstattet.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere, aber nicht ausschließlich vor, wenn der Teilnehmer für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des Entgelts im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug geraten ist, der insgesamt das Entgelt für zwei Monate erreicht hat

## 17 Datenschutz & EDV-Verarbeitung

Der Teilnehmer stimmt zu, dass zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden und an unsere Erfüllungsgehilfen weitergegeben werden.

Soweit für die Verarbeitung einfacher oder besonderer personenbezogener Daten aus gesetzlichen Gründen eine gesonderte Einwilligung des Kunden erforderlich ist, wird diese im Rahmen der einzelvertraglichen Vereinbarung eingeholt.

Grundsätzlich gilt, dass der Teilnehmer jederzeit die erteilten Einwilligungen einzeln oder gemeinsam uns gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Wir stellen dem Teilnehmer zu Vertragsbeginn unsere Datenschutzerklärung zur Verfügung.

# 18 Beschwerde & Streitbeilegung

Wir nehmen an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren nach der EU-Streitbeilegungsrichtlinie oder vor einer sonstigen Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Wir sind hierzu auch nicht gesetzlich verpflichtet.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Zusammenhang mit unseren Leistungen sind wir daran interessiert, diese effizient und einvernehmlich beizulegen. Wir haben daher ein eigenes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Zuständige Stelle bei uns ist der Vorstand.

### 19 Änderungen dieser AGB

Wir behalten uns das Recht vor, diese AGB nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Dies ist bspw. der Fall, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder die technischen Voraussetzungen für unsere Leistungen ändern.

Über eine erfolgte Änderung dieser AGB werden wir den Teilnehmer per E-Mail oder per Brief unterrichten. Die geänderten AGB werden spätestens sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung wirksam. Es sei denn, dass der Teilnehmer die Änderung zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert, so dass diese bereits ab dem Folgetag gelten, oder der Teilnehmer der Änderung widerspricht, so dass die Änderung nicht wirksam werden.

Der Widerspruch gegen Änderungen dieser AGB muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung gegenüber uns erfolgen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform, wobei auch eine E-Mail an uns genügt. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich.

Im Falle des Widerspruchs sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

### 20 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden gelten zwischen dem Teilnehmer und uns nur dann, wenn diese durch uns zumindest in Textform bestätigt werden.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich gemeinsam mit uns auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck der Bestellung und zum Schutz der beidseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.